

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **41 (1944)**

Heft (11)

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Graubünden bestreitet im vorliegenden Fall den gültigen Wegzug unter Berufung darauf, daß N. überhaupt keinen beachtlichen eigenen Willen habe. Er lasse sich sehr stark von seiner Mutter leiten, die aber auch ihrerseits eine wenig zielklare Person sei. Dabei wird aber nicht behauptet, daß N. hätte bevormundet werden sollen. — Hiezu ist zu sagen: Art. 12, Abs. 1 des Konkordates setzt voraus, daß in allen Fällen ein maßgebender Wille vorhanden sei. Ausnahmsweise kann das auch derjenige eines Vormundes oder Inhabers der elterlichen Gewalt sein. Da aber N. weder unter Vormundschaft stand noch hätte bevormundet werden müssen, kann es nur auf seinen persönlichen Willen ankommen. Ob dieser mehr oder weniger selbständig ist oder von außen beeinflusst werden kann, ist unerheblich. Im Sinne von Art. 12, Abs. 1 wäre auch der von der Mutter beeinflusste oder gelenkte Wille *sein* Wille. Es erübrigt sich daher, zu untersuchen, inwieweit N. wirklich vom Einfluß seiner Mutter abhängig war.

2. Die äußern Umstände des Falles sprechen nicht für Absicht der Rückkehr innert absehbarer Zeit. N. und seine Mutter haben angenommen, daß er in Basel eine feste Stelle gefunden habe. Nachdem er in Zürich während mehr als 5 Jahren eine solche gehabt hatte und dann über ein halbes Jahr arbeitslos gewesen war, mußte ihm das sehr willkommen sein, und es spricht nichts dafür, daß er sich vorgenommen hätte, bald oder auch nur innert bestimmter Zeit diese Stelle wieder aufzugeben.

3. Nun wendet aber Graubünden ein, nach der Sachlage sei ja klar gewesen, daß der Aufenthalt in Basel nicht von langer Dauer sein und N. bald wieder in Zürich auftauchen werde. Ob das zutrifft, ist nicht zu untersuchen, denn wenn es zuträfe, wäre damit nur gesagt, daß N. sich bei seinem Wegzug Illusionen machte, indem er glaubte, dauernd an seiner Stelle in Basel bleiben zu können. Das würde aber nichts daran ändern, daß er wegziehen wollte und nicht die Rückkehr innert absehbarer Zeit vorhatte.

Die Anwendung von Art. 12, Abs. 2 und 3 des Konkordates kommt nicht in Frage. Ferner erübrigt es sich, zu untersuchen, ob Art. 2, Abs. 5 anwendbar wäre, da schon ohnedies kein Konkordatsfall vorliegt.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden :

Der Rekurs wird geschützt. Zürich ist nicht zu konkordatlicher Behandlung des Falles verpflichtet.

B. Entscheide kantonaler Behörden

46. Gemeinde-Unterstützungspflicht. *Sobald ein Bürger sich und den Seinen den notdürftigsten Lebensunterhalt nicht verschaffen kann, hat jede Gemeinde dafür zu sorgen, daß auf angemessene Weise unterstützt wird.*

In ihrer Beschwerde-Eingabe vom 24. Januar 1944 an den Kleinen Rat führt die Armenbehörde F. im wesentlichen folgendes aus:

P. C. lebe seit 1911 in F. Als pflichtgetreuer Waldarbeiter habe er lange bei der Gemeinde gearbeitet und habe damit für sich und seine Frau den Lebensunterhalt verdient. Er habe in F. ein kleines Häuschen im Werte von 7000 Fr. erworben. Seit mehreren Jahren habe C. ein Rückenmarkleiden, das nun so weit vorgeschritten sei, daß er nur noch mit Hilfe von zwei Stöcken gehen könne. Trotzdem habe er sich noch bis vor kurzem zur Arbeit geschleppt. Nun sei C. aber vollständig arbeitsunfähig. Seine Frau, die 67 Jahre alt sei, tue ihr Möglichstes, um etwas zu verdienen. Die Einnahmen hätten aber schon einige Zeit nicht mehr

ausgereicht, so daß die Leute sich gezwungen sahen, auf ihr Haus Geld aufzunehmen. Um sein Haus nicht zu verlieren, habe sich C. an seine Heimatgemeinde gewandt und um eine Unterstützung nachgesucht. Die Heimatgemeinde habe das Gesuch abgewiesen, indem sie erklärt habe, solange Vermögenswerte vorhanden seien, könne sie keine Unterstützung leisten. Nachdem auch von seiten des Erziehungsdepartementes der Gemeinde nahegelegt worden sei, dem Gesuche zu entsprechen, habe die heimatliche Armenpflege verlangt, daß C. sein Haus in F. verkaufe und nach T. komme, wo er dann die notwendige Unterstützung erhalte. Die wohnörtliche Armenpflege möchte, wenn irgend möglich, verhüten, daß diese alten Leute ihr Haus verkaufen und in einer für sie fremden Gegend ihre letzten Jahre zubringen müssen. Die Armenbehörde F. beantragt daher, die Heimatgemeinde T. zur Ausrichtung einer monatlichen Unterstützung von 80 Fr. für die Ehegatten C.-M. zu verpflichten.

Diese Beschwerde-Eingabe wurde durch das Erziehungsdepartement unterm 27. Januar 1944 an die Armenbehörde T. zur Vernehmlassung zugestellt. Nachdem am 22. April 1944 eine Antwort seitens der heimatlichen Armenpflege noch nicht eingegangen war, hat das Erziehungsdepartement die Armenbehörde T. ersucht, die ihr zugestellte Beschwerde-Eingabe zu erstatten, damit der Fall dem Kleinen Rat zur Entscheidung unterbreitet werden könne.

Unterm 28. April hat dann die Armenbehörde die Beschwerde-Eingabe der Armenbehörde F. dem Erziehungsdepartement erstattet, lediglich mit der Bemerkung, daß sie ihr Angebot betreffend C. (Anweisung einer Wohnung in T.) aufrechthalte, da C. doch in T. Bürger und die Gemeinde T. sonst mit Armenlasten überbürdet sei;

in Erwägung :

Gemäß § 1 der kantonalen Armenordnung hat jede Gemeinde dafür zu sorgen, daß solche Bürger oder Angehörige, welche außer Fall sind, sich und den Ihren den notdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen, auf angemessene Weise unterstützt werden, gleichviel ob sie in oder außer der Gemeinde wohnen.

Es muß somit in erster Linie geprüft werden, ob bei den Ehegatten C. wirklich Bedürftigkeit vorliegt. Wie die wohnörtliche Armenpflege ausführt, besitzt C. in F. noch ein Haus im Werte von ca. 7000 Fr., das er allerdings in letzter Zeit etwas belasten mußte. Wie hoch diese Belastung ist, wird nicht angegeben, doch darf angenommen werden, daß es sich nicht um einen großen Betrag handelt. Damit ist festgestellt, daß C. heute tatsächlich noch ein kleines Vermögen in diesem Hause besitzt. Dieses Vermögen ist heute aber nicht flüssig. Wenn C. aus diesem Vermögen seinen Unterhalt bestreiten wollte, müßte er das Haus verkaufen. Dann wäre er allerdings für einige Zeit noch nicht auf die Hilfe der Heimatgemeinde angewiesen. Aber er müßte dann auch für den Wohnungszins aufkommen, so daß unter den heutigen Verhältnissen das Vermögen in nicht langer Zeit ganz aufgebraucht wäre. Später müßte die Heimatgemeinde ohne Zweifel mit einer bedeutend höheren Unterstützung rechnen, als dies heute der Fall ist. Es dürfte also angezeigt sein, die Ehegatten C. in ihrem eigenen Hause in F. zu belassen und ihnen die notwendige Hilfe an den Unterhalt zu gewähren. Dabei wird die Armenbehörde T. ausdrücklich auf § 7 der kantonalen Armenordnung aufmerksam gemacht, wonach die unterstützende Behörde nach Maßgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlaß eines verstorbenen Unterstützten hat. Somit liegt es ohne Zweifel auch im Interesse der heimatlichen Armenpflege, die Ehegatten C. in F. zu belassen, wo keine Aufwendungen für den Wohnungszins erforderlich sind und wo die Leute mit einer bescheidenen Unterstützung seitens der Heimatgemeinde sich

durchschlagen können. Gestützt auf diese Erwägungen kommt der Kleine Rat zum Schluß, daß im vorliegenden Falle die Bedingungen für die Gewährung einer Unterstützung seitens der Heimatgemeinde gegeben sind, trotzdem der Unterstützungsansprecher noch ein eigenes Haus besitzt. Eine Unterstützung von 80 Fr. im Monat, wie sie von der Armenbehörde F. beantragt wird, dürfte als angemessen angesehen werden;

erkannt:

Die Beschwerde der Armenbehörde F. gegen die Armenbehörde T. betreffend den Unterstützungsfall P. C.-M. wird gutgeheißen. Die Armenbehörde T. wird verpflichtet, die Ehegatten C. mit 80 Fr. monatlich zu unterstützen, und zwar mit Wirkung ab 1. Januar 1944.

(Entscheid des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 9. Juni 1944.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

47. Armenpolizeiliche Maßnahmen (Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt) und Unterstützungspflicht des Gemeinwesens. *Die Armenbehörden sind zur Übernahme privatrechtlicher Verpflichtungen eines anstaltsversorgten Bedürftigen nicht verpflichtet; sie sind nur gehalten, in ihnen gutscheinender Form für den Lebensunterhalt des Verarmten aufzukommen¹⁾.*

Tatbestand:

A. Der in A. (Kt. Luzern) wohnhafte Rekurrent wurde durch Beschluß des bernischen Regierungsrates vom 11. Juni 1943 für ein Jahr in die Arbeitsanstalt eingewiesen.

Im Auftrag des Rekurrenten beschwerte sich sein Bruder, H. S., beim bernischen Regierungsrat darüber, daß die kantonale Armendirektion, die den Versorgungsantrag gestellt hatte, für die vom Rekurrenten in A. benutzte Wohnung nebst Atelier den Mietzins vom 24. August bis 24. November 1943 nicht bezahlen wolle.

Der Regierungsrat wies am 17. November 1943 diese Beschwerde ab, mit der Begründung:

Die Auffassung des Rekurrenten, daß eine Behörde, die gegen eine Person einen gesetzlich vorgesehenen Freiheitsentzug ausspreche, für die privaten Verbindlichkeiten dieser Person haftbar oder ihr gegenüber schadenersatzpflichtig werde, sei unhaltbar. Wer sich so aufführe, daß ihn Verwaltungsbehörden oder Gerichte mit Freiheitsentzug bestrafen müssen, habe auch die sich daraus ergebenden privatrechtlichen Unannehmlichkeiten zu tragen. Ob der Staat die Mietverpflichtungen in der Form einer Armenunterstützung zu übernehmen habe, sei in das Ermessen der Armendirektion gestellt. Diese lehne im vorliegenden Falle eine derartige Unterstützung mit Recht ab. Dagegen sei die Vormundschaftsbehörde von A. einzuladen, dem Rekurrenten mit Rücksicht auf seine armenpolizeiliche Zwangsversorgung einen Beistand zu bestellen. Dieser werde seine Interessen gegenüber dem Vermieter zu wahren haben.

B. Mit einer an die „Beschwerdeabteilung des Bundesgerichts“ gerichteten Eingabe beantragt der Rekurrent, es sei der Beschluß des bernischen Regierungsrates vom 17. November 1943 aufzuheben und die kantonale Armendirektion

¹⁾ Vgl. Entscheid in Nr. 4, Seite 25.